Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5543

30. 06. 76

Sachgebiet 800

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung des Angebots an Ausbildungsplätzen in der Berufsausbildung (Ausbildungsplatzförderungsgesetz)
– Drucksachen 7/5236, 7/5490, 7/5509 –

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Das erste Kapitel, §§ 1 bis 4, wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

,§ 1

Das Investitionszulagengesetz 1975 in der Fassung vom 24. Februar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 528), zuletzt geändert durch das Gesetz vom . . . . wird wie folgt geändert:

1. Das Investitionszulagengesetz erhält die Überschrift „Zulagengesetz (ZulG)".

2. Die §§ 1 bis 5 des Zulagengesetzes erhalten die Überschrift:

   „Erster Abschnitt: Investitionszulagen"

3. Nach § 5 wird eingefügt:
   „Zweiter Abschnitt: Ausbildungszulage

§ 6

Gewährung der Ausbildungszulage

(1) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie nicht unter § Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes fallen, wird auf Antrag eine Ausbildungszulage in Höhe von 1000 DM nach der Zahl der Auszubildenden gewährt, die sie ab 1. Januar 1976 auf Ausbildungsplätze aufnehmen, die zum 31. Dezember 1975 im Betrieb vorhanden waren. Wird ein Ausbildungsverhältnis von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 bis 2 des Einkommensteuergesetzes vereinbart, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Ausbildungszulage gewährt wird.

(2) Nimmt ein Steuerpflichtiger im Sinne des Absatzes 1 ab 1. Januar 1976 zum Bestand an Ausbildungsverhält-

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1.
Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

nissen zum 31. Dezember 1975 zusätzlich Auszubildende in ein Ausbildungsverhältnis auf, so wird ihm eine Ausbildungszulage gewährt, deren Höhe und Dauer durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festgesetzt werden. Dabei kann bestimmt werden, daß die Höhe der Ausbildungszulage nach höchstens vier Kostenklassen unterschiedlich bemessen wird. Die Kostenklassen haben sich nach den Nettokosten der einzelnen Ausbildungsberufe, unter Berücksichtigung der Ausbildungsabschnitte, Ausbildungsjahre und Regionen zu richten. Ein zusätzliches Ausbildungsverhältnis im Sinne des Satzes 1 liegt auch vor, wenn ein Auszubildender seine Ausbildungszeit nach mehr als 2 Jahren beendet und an seine Stelle ein anderer Auszubildender tritt. Ein zusätzliches Ausbildungsverhältnis liegt nicht vor, soweit bei steuerbegünstigten Umwandlungen und Verschmelzungen im Sinne des Ersten Teils und des Zweiten Teils des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1163), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656) der übernehmende Steuerpflichtige die Berufsausbildungsverhältnisse des Rechtsvorgängers fortführt. Entsprechendes gilt bei der Einbringung eines Betriebes oder Teilbetriebs in eine Kapitalgesellschaft oder in eine Personengesellschaft in den Fällen der §§ 17 und 22 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform sowie bei der unentgeltlichen Übertragung eines Betriebs, sofern die Wirtschaftsgüter des Betriebes (Teilbetriebs) vom Rechtsnachfolger mit den Buchwerten übernommen werden.

(3) Die Zahl der Auszubildenden im Betrieb des Zulageberechtigten nach dem Stand zum 31. Dezember 1975 und am Ende der folgenden Kalenderjahre ist jeweils durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes nachzuweisen.

§ 7
Ergänzende Bestimmungen zu § 6

(1) Die Ausbildungszulage wird jeweils nach dem Ablauf eines Kalenderjahres durch das für die Besteuerung des Antragstellers nach dem Einkommen zuständige Finanzamt aus dem Aufkommen an Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer gewährt. Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes wird die Zulage von dem Finanzamt gewährt, das für die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte zuständig ist. Der Antrag auf Gewährung der Zulage kann nur innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt werden.

(2) Das Finanzamt setzt die Ausbildungszulage durch schriftlichen Bescheid fest. Die Zulage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

(3) Wird nach Auszahlung der Ausbildungszulage festgestellt, daß die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht oder nur zum Teil vorgelegen haben, so ist die Zulage insoweit zurückzuzahlen, als sie zu Unrecht gewährt worden ist.

(4) Das Finanzamt fordert die Ausbildungszulage durch schriftlichen Bescheid zurück. Der Anspruch auf Rückzahlung der Ausbildungszulage entsteht, wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht oder nur zum Teil vorgelegen haben, mit der Auszahlung der Ausbildungszulage.

(5) Die Vorschriften des Ersten und Zweiten Teils der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Steuersäumnisgesetzes sind entsprechend anzuwenden. Den Anspruch auf Rückzahlung der Ausbildungszulage verjährt in fünf Jahren. Gegen die Becheide nach den Absätzen 2 und 4 ist der Einspruch gegeben.

(6) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die aufgrund dieses Gesetzes ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben."'

II. Das zweite Kapitel erhält die Überschrift „Berufsbildungsstatistik"; die §§ 5 bis 13 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 2

Berufsbildungsstatistik

(1) Für Zwecke der Fortentwicklung der Berufsbildung wird eine Berufsbildungsstatistik als Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Die Bundesanstalt für Arbeit unterstützt das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder bei der Erstellung der Berufsbildungsstatistik.

(3) Soweit die für die Erhebung erforderlichen Daten bei der zuständigen Stelle oder bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde vorliegen, sind sie dort zu erheben. Die zuständige Stelle bzw. die nach Landesrecht zuständige Behörde ist auskunftspflichtig.

(4) Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse von natürlichen oder juristischen Personen sind geheimzuhalten. Die statistischen Ämter, die nach Landesrecht zuständigen Behörden und die zuständigen Stellen sind berechtigt und verpflichtet, an die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden sowie an die von diesen bestimmten Personen und Stellen auf Verlangen Einzelangaben über die zu erhebenden Tatbestände ohne Nennung von Namen und Anschriften in ausreichend anonymisierter Form weiterzuleiten. Hierauf ist in den Erhebungsdrucksachen hinzuweisen.

(5) Die für die Berufsbildungsstatistik gemachten Einzelangaben dürfen nicht zu belastenden Verwaltungsakten gegenüber den Auskunftspflichtigen führen.

§ 3

Bereiche und Umfang der Erhebungen

(1) Für die Berufsbildungsstatistik können jährlich folgende Angaben erhoben werden:

1. Über die Ausbildungsstätten:
   a) Wirtschaftszweig, Ort, Beschäftigtengrößenklasse, Ausbildungsberufe, Zahl der besetzten Ausbildungsstellen nach Ausbildungsberufen, Zahl der vorzeitig gelösten Ausbildungsverhältnisse nach Ausbildungsberufen für die Ausbildungsstätten,
   b) Zahl, fachliche und pädagogische Eignung, hauptberufliche und nebenberufliche Tätigkeit nach Ausbildungsberufen für die Ausbilder,
   c) Zahl, Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, schulische und berufliche Vorbildung, Ausbildungsberuf, Ausbildungsjahr, Ausbildungsdauer für die Auszubildenden.
2. Über die Fortbildungsstätten zur Aufstiegsfortbildung:
   a) Rechts- und Unterhaltsträger, Ort, Zahl der Beschäftigten für die Fortbildungsstätten,
   b) Zahl nach haupt- und nebenberuflicher Tätigkeit für das Fortbildungspersonal,
   c) Zahl nach Art, Dauer und Ziel der beruflichen Fortbildungsmaßnahme für die Teilnehmer.
3. Über die Prüfungen in der Berufsbildung:

   Zahl, Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Ausbildungsberuf, Abkürzung und Verlängerung der Berufsausbildungsdauer, Wiederholungsprüfung, Prüfungsergebnis für die Prüfungsteilnehmer.
4. Über die Aufsicht in der beruflichen Bildung:
   a) Untersagung der Ausbildungstätigkeit sowie Zahl der Ablehnungen und Löschungen der Eintragungen in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse nach § 32 Abs. 2, des Berufsbildungsgesetzes;
   b) Zahl, berufliche Vorbildung, haupt- und nebenberufliche Tätigkeit, fachliche Zuständigkeit sowie Zahl der durchgeführten Besuche in Ausbildungsstätten und sonstige Beratungstätigkeiten für die Ausbildungsberater.

(2) Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzustellen, ob und wann die in Absatz 1 genannten Angaben und welche davon erhoben werden können oder anzuordnen, daß die Erhebungen ganz oder teilweise auf der Grundlage einer repräsentativen Auswahl durchgeführt werden können, wenn dies für die Gewinnung zuverlässiger Ergebnisse ausreicht.

§ 4

Auskunftserteilung

Auskunftspflichtig nach den §§ 10 und 11 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke sind

1. für die Erhebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a die Leiter der Ausbildungsstätten,
2. für die Erhebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b die Ausbilder,
3. für die Erhebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c die Auszubildenden,
4. für die Erhebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a die Leiter der Fortbildungsstätten,
5. für die Erhebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b das Fortbildungspersonal,
6. für die Erhebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c die Teilnehmer,
7. für die Erhebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 die Prüfungsteilnehmer,
8. für die Erhebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 die für die Aufsicht zuständigen Stellen und Behörden,
9. für die Erhebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b die Ausbildungsberater.

§ 5

Berichtspflicht

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat über die nach den §§ 2 und 3 durchgeführten Erhebungen einen Bericht vorzulegen. In ihm soll die voraussichtliche Entwicklung des Angebotes und der Nachfrage nach Ausbildungsstellen dargestellt werden."

III. Das dritte Kapitel erhält die Überschrift „Abstimmung zwischen Bund und Ländern"; die §§ 14 bis 26 werden durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 6

Vereinbarung über die Abstimmung

Die Abstimmung zwischen Bund und Ländern in der Berufsbildung, insbesondere die Abstimmung zwischen den Ausbildungsordnungen und den schulischen Rahmenlehrplänen der Länder, soll durch Vereinbarung geregelt werden. In der Vereinbarung kann vorgesehen werden, daß die Abstimmungsaufgaben nach Satz 1 von einer Zentralstelle für berufliche Bildung wahrgenommen werden."

IV. Die Vorschriften des vierten und fünften Kapitels sind den geänderten Vorschriften in den Kapiteln eins bis drei anzupassen.

Bonn, den 30. Juni 1976

Carstens, Stücklen und Fraktion